

- ◊ Heizung & Sanitär
- ◊ Solar & Photovoltaik
- ◊ Blockheizkraftwerke
- ◊ Elektro-/Regeltechnik
- ◊ Schwimmbadtechnik
- ◊ Wohnraumlüftung
- ◊ Klimaanlage
- ◊ Wasseraufbereitung
- ◊ regenerative Energiesysteme



Informationsblatt für Hauseigentümer und Verwalter zur: **Trinkwasserverordnung (TVO) 2012**

Sehr geehrter Anlagenbetreiber,

seit September 2011 ist die neue Trinkwasserverordnung (TVO2011), aufbauend auf die europäische Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) und das Infektionsschutzgesetz (IfSG), in Kraft getreten. Eine Überarbeitung erfolgte im Dez. 2012.

Die Trinkwasserverordnung hat den Zweck, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus einer möglichen Verunreinigung (z.B. Verkeimung in Rohrleitungen und Trinkwasserspeichern → z.B. Legionellen) des Wassers ergeben können.

Betroffen sind folgende Anlagen:

1. Wasserinhalt des Warmwasserspeichers größer/gleich 400Ltr.
und/oder
2. Wasservolumen der Warmwasserleitungen vom Warmwasserspeicher bis zur letzten Entnahmestelle größer 3Ltr (Anhaltspunkt: ca. 6m Leitung DN25(1 Zoll))

Im Klartext sind alle Anlagen mit einer zentralen Trinkwassererwärmung, welche gewerblich(z.B. Büros, Mietwohnungen, etc.) oder öffentlich betrieben werden, betroffen.

I.d.R. nicht betroffen sind Anlagen mit wohnungsweiser, dezentraler Warmwasserbereitung über Gasgeräte oder Elektroboiler solange o.g. Parameter nicht überschritten werden.

Für den Betreiber (Vermieter, Hauserhaltung, WEG's) von Warmwasseranlagen laut TVO ergeben sich daraus folgende Pflichten:

1. Die Anlage muss mit sogenannten Probenahmeventilen (i.d.R. 3 Stück/Anlage) versehen werden (näheres erläutern wir Ihnen gerne im persönlichen Gespräch)
2. Der Gesetzgeber sieht eine jährliche Probenahme aus o.g. Ventilen vor (durch uns oder ein unabhängiges Labor).
3. Die genommenen Wasserproben werden von einem unabhängigen Labor auf mikrobiologische und chemische Anforderungen geprüft.
4. Die Ergebnisse sind, im Falle einer Kontamination, vom Betreiber unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden. Des Weiteren sind, in Absprache mit dem Gesundheitsamt und Ihrem Fachbetrieb, entsprechende Maßnahmen zur Desinfektion zu treffen und eine Gefährdungsanalyse zu erstellen.
5. Sind die Proben 3 Jahre in Folge ohne Beanstandung kann das Gesundheitsamt die Prüffintervalle auf 3 Jahre verlängern.
6. Eine Überprüfung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Warmwasseranlage (Speichertemperatur, Laufzeit Zirkulationspumpe, stagnierende Leitungen usw.) durch uns als Fachbetrieb ist im Zuge der Montage der Probenahmeventile empfehlenswert.
7. Frist für die erste Untersuchung ist der 31.12.2013

Gerne beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch und erstellen Ihnen ein individuelles, auf Ihr Objekt abgestimmtes, Konzept.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Serviceteam
Fa. Bernkopf Versorgungstechnik